

Satzung

Präambel:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Eschweiler Geschichtsverein“ mit dem Zusatz „e.V.“ Sein Sitz ist in Eschweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vermittlung geschichtlicher Bildung,
- Aufzeichnung historischer Zusammenhänge und Herausgabe von Veröffentlichungen,
- Veranstaltung von Vorträgen zu heimatgeschichtlichen und allgemeingeschichtlichen Themen,
- Angebot und Durchführung von Besichtigungen und Studienfahrten zur historischen Weiterbildung.

2. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist möglich.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Eintritt erfolgt durch Einreichung des aktuellen Beitrittsformulars des Vereins schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist schriftlich zu erklären.

Der Austretende haftet jedoch für den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand sind oder sonst durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich und vorsätzlich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Der Vorstand kann im Ausnahmefall Beiträge erlassen, herabsetzen oder aussetzen.

§ 8

Organe des Vereins und Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) erforderlichenfalls Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d) Verabschiedung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Festlegung des Mitgliedbeitrages.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter

Sie muss durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten, die vom Tage der Absendung der Einladung bis zum Tage der Mitgliederversammlung zu rechnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Wird letztere nicht erreicht, muss für einen anderen Tag innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder vier Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand besteht zusätzlich aus dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, die jeweils stimmberechtigt sind.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Arbeitskreisleitern, maximal fünf Beisitzern sowie einem möglichen Ehrenvorsitzenden zusammen, der auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung ernannt wird.

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Abberufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Der Vorstand hat sich mit allen Aufgaben des Vereins zu befassen, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitskreise bilden. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreismitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Beirat

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Mitglied sind, als sachverständige Berater oder als Förderer des Vereins in den Beirat berufen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Sobald der Beirat gebildet ist, muss der Vorstand wenigstens einmal jährlich mit den Mitgliedern des Beirates die Grundlinien der Vereinsarbeit beraten.

§ 11

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und –information werden Mitgliedschaftsrelevante Daten wie: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Kontoverbindung gespeichert. Sie werden im Rahmen der Mitgliedschaft zur Brauchtumpflege und zur historischen Dokumentation erfasst und gespeichert.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Änderungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.